



**Satzung der *Gemeinde Gachenbach*
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
- Friedhofsgebührensatzung (FGS) -**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gachenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Gachenbach, Weilach und Peutenhausen), sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
- b) Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL - Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt für den Zeitraum der Ruhefrist (§ 28 FS):

a) Einzelgrabstätte (Einfachgrab)	470,00 €
b) Einzelgrabstätte (Tiefgrab)	740,00 €
c) Familiengrabstätte (Einfachgrab)	880,00 €
d) Familiengrabstätte (Tiefgrab)	1.400,00 €
e) Urnenerdgrabstätte	1.155,00 €

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus entrichteten Grabgebühren.

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Umschreiben eines Grabnutzungsrechts 35,00 €



-
- | | |
|---|---------|
| (2) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse | 20,00 € |
| (3) Ausstellung einer Graburkunde | 20,00 € |
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

- (5) Die Gebühr nach Abs. 1 entfällt, wenn ein Grab innerhalb der Familie (Ehegatten, Kinder) übergeben wird.

§ 6

Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Zur Abgeltung des Kostenaufwands für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen und Grünflächen, Beseitigung des Abraums und Gießwasser etc. wird eine wiederkehrende Gebühr von **30 €** / jährlich je Grab erhoben.

- (2) Die Gebühr ist jeweils zum 1. Januar zu entrichten.

DRITTER TEIL - Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 15.05.2003 außer Kraft.

Gachenbach, den 26.09.2018

Alfred Lengler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Zur Friedhofsgebührensatzung vom

Die **Satzung** vom 26.09.2018 wurde am 27.09.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.09.2018 angeheftet und am 15.10.2018 wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 16.10.2018

Alfred Lengler
Erster Bürgermeister